



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

An alle staatlichen Gymnasien in Bayern

-per OWA-

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
V – BP 5010.2-6b.37254

München, 05.04.2016
Telefon: 089 2186 2514
Name: Frau Dr. S. Martin

Weitere Hinweise zu den geänderten Beurteilungsrichtlinien Periodische Beurteilung 2018

Sehr geehrter Herr Schulleiter,
sehr geehrte Frau Schulleiterin,

mit Bekanntmachung vom 15. Juli 2015 (KWMBI vom 24.08.2015, S. 121) wurden die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte an Schulen in Bayern (KMBek vom 07.11.2011 (KWMBI S. 306), im Folgenden: Beurteilungsrichtlinien – BuRI) geändert.

Nach ersten Informationen zu den zentralen Änderungen mit KMS vom 22.07.2015 Nr. V-BO5010.2-6b.94244 möchten wir Ihnen nun die angekündigten ergänzenden Hinweise und weiterführenden Erläuterungen zur Verfügung stellen und erste schulartspezifische Regelungen treffen.

A Überblick über die wesentlichen Änderungen

Um den Überblick zu erleichtern, werden hier nochmals die bereits übersandten Ausführungen zu den zentralen Änderungen wiedergegeben:

- Neben den Beobachtungen der stellvertretenden Schulleitung und der Fachbetreuerinnen/Fachbetreuer sind an Schulen mit Erweiterter Schulleitung auch die Beobachtungen des jeweils für die Lehrkraft zuständigen Mitglieds der Erweiterten Schulleitung für die Beurteilung heranzuziehen.
- Über die Beauftragung der Mitglieder der Erweiterten Schulleitung, eigenständige beurteilungsrelevante Unterrichtsbesuche durchzuführen, entscheidet die Schulleitung unter Berücksichtigung des Konzepts der Schule und der konkreten Umstände vor Ort.
- Sofern der Schulleiter/die Schulleiterin **allgemeinverbindliche** Vorgaben hinsichtlich der verfahrensmäßigen Durchführung der Unterrichtsbesuche trifft (d.h. wer in welcher Form in die Unterrichtsbesuche des Schulleiters/der Schulleiterin für die Beurteilung eingebunden bzw. mit solchen Unterrichtsbesuchen beauftragt wird), ist dies **auf der örtlichen Ebene an der Schule mitbestimmungspflichtig** (Art. 75 Abs. 4 Nr. 11 BayPVG).
- Dasselbe gilt für allgemeinverbindliche Vorgaben für die Erstellung der Beurteilungsbeiträge (z.B. Beobachtungsbogen).
- Die Lehrkraft hat ein Einsichtnahmerecht in die sie betreffenden, dem Schulleiter/der Schulleiterin als beurteilender Person zugeleiteten Beurteilungsbeiträge (Art. 107 Abs. 2 BayBG)
- Bei den Einzelmerkmalen der dienstlichen Beurteilung wird – wie in anderen Verwaltungsbereichen auch – auf die Beurteilung der Belastbarkeit verzichtet; das Merkmal der Einsatzbereitschaft bleibt unverändert.

B Weitere Änderungen

1.) Zwischenbeurteilungen (vgl. Abschn. A Nr. 4.3 BuRI):

Bei Abordnung oder Versetzung einer Lehrkraft ist nunmehr eine Zwischenbeurteilung zu erstellen, wenn die Lehrkraft mindestens sechs Monate (bisher: ein Schulhalbjahr) an der Schule tätig war und im letzten Schulhalbjahr ihrer Tätigkeit nicht dienstlich beurteilt worden ist. Wird im Ausnahmefall eine zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres verbeamtete oder auf Lebenszeit angestellte Lehrkraft bereits zum folgenden 1. August versetzt, ist eine Zwischenbeurteilung nicht angezeigt. An ihre Stelle tritt ein formloser Beurteilungsbeitrag, der nicht zu eröffnen, wohl aber zu den Personalunterlagen zu nehmen ist (und damit auf formlos möglichen Antrag der Einsichtnahme unterliegt).

2.) Anlassbeurteilungen (vgl. A.4.5 BuRI):

- Es wird klargestellt, dass Anlassbeurteilungen nunmehr für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit sowie auf unbefristetem Arbeitsvertrag zu erstellen sind, die sich für eine Funktion bewerben.
- Im gymnasialen Bereich wurde eine Ausnahmeregelung nach A.4.5 Satz 2 BuRI getroffen. Danach ist bei nur schulintern ausgeschriebenen Funktionen eine Anlassbeurteilung in den unter A.4.5 Nrn. 2 bis 5 genannten Fällen immer dann nicht notwendig, wenn nur eine einzige Bewerbung vorliegt, auch ohne Anlassbeurteilung die Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers (auf Grund der vorhandenen periodischen Beurteilung) feststeht und die Schule deshalb vorschlägt, die Funktion diesem Bewerber/dieser Bewerberin zu übertragen.
- Bei der Anlassbeurteilung wird im Hinblick auf zwischenzeitliche Veränderungen seit der letzten Periodischen Beurteilung (Beförderung, Übertragung amtsprägender Funktionen, Leistungsveränderung) ein Mindestzeitraum von 6 Monaten festgelegt. Stichtage für die 6 Mona-

te sind bei Bewerbungen um Funktionsübertragungen der 01.04. bzw. 01.10. (Zeitpunkt der Einreichung der Funktionsänderungsbogen beim Staatsministerium).

- Bei der Anlassbeurteilung genügt der Zugang am Tag vor der Eröffnung (vgl. Abschn. A Nr. 4.8 BuRI).

Bei der Anlassbeurteilung ist es genauso wichtig wie bei den periodischen Beurteilungen, dass im jeweiligen Aufsichtsbezirk (und durch Koordination der Ministerialbeauftragten untereinander in ganz Bayern) ein einheitlicher Beurteilungsmaßstab und ein einheitlicher Verwaltungsvollzug im Hinblick auf die Fallgruppen, in denen eine Anlassbeurteilung erstellt wird, gilt. Deshalb wird in Anlehnung an die allgemeine Vorprüfung bei den periodischen Beurteilungen beim Ministerialbeauftragten gebeten, jeweils vor Erstellung einer Anlassbeurteilung Kontakt mit der zuständigen MB-Dienststelle aufzunehmen und die Absicht der Beurteilung, den dafür bestehenden Anlass sowie die ggf. beabsichtigten Abweichungen von der letzten periodischen Beurteilung, aus der die Anlassbeurteilung nach der Rechtsprechung zu entwickeln ist, darzulegen.

3.) Periodische Beurteilung

- a) Verzichtsmöglichkeit ist entfallen (vgl. Abschn. A Nr. 4.2.1 Buchst. c BuRI)

Die bisherige Möglichkeit, dass Lehrkräfte, die nach einer Abordnung, Versetzung oder Beurlaubung in den Schuldienst zurückkehren, unter bestimmten Bedingungen auf die periodische Beurteilung verzichten können, ist entfallen. Soweit im Einzelfall entsprechende Verzichtsanträge aufgrund der bisherigen Fassung von Abschn. A Nr. 4.2.1 Buchst. c) BuRI bereits genehmigt wurden, verbleibt es bei dieser Entscheidung.

b) Zu beurteilender Personenkreis (vgl. Abschn. A Nr. 4.2.2 Buchst. a BuRI)

Nicht beurteilt werden zukünftig Lehrkräfte auf unbefristetem Arbeitsvertrag mit einer Unterrichtsverpflichtung von bis zu 8 Wochenstunden, die gemäß Selbstauskunft aus einer weiteren hauptberuflichen Tätigkeit Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder einem berufsständischen Versorgungswerk zahlen bzw. Leistungen erhalten bzw. Ansprüche aus der Künstlersozialversicherung haben.

c) Neue Regelungen zur Beurteilung von bestimmten beurlaubten, abgeordneten oder zur Dienstleistung an eine mit nicht-unterrichtlichen Aufgaben befasste Stelle zugewiesenen Lehrkräften (vgl. Abschn. C Nrn. 2 bis 6 BuRI)

Mit der Bekanntmachung wird nunmehr festgelegt, dass auch die im Folgenden genannten Lehrkräfte in der Regel zu beurteilen sind. Es wurden allgemeine Regelungen zur Beurteilung von Lehrkräften getroffen,

- die zur Dienstleistung an staatlich anerkannte Schulen nach Art. 44 BaySchFG beurlaubt sind,
- die für den Schuldienst im Ausland oder an Europäische Schulen beurlaubt sind,
- die mit ihrer vollen Arbeitszeit an eine Hochschule abgeordnet oder zur Dienstleistung dorthin beurlaubt sind,
- die zur Ausübung einer Tätigkeit bei Fraktionen, kommunalen Vertretungskörperschaften oder kommunalen Spitzenverbänden beurlaubt sind,

- die an eine mit nicht-unterrichtlichen Aufgaben befasste Stelle im Geschäftsbereich des Staatsministeriums beurlaubt, mit ihrer vollen Arbeitszeit abgeordnet oder zur Dienstleistung dort zugewiesen sind. Dazu zählen z.B. Lehrkräfte, die an das Institut für Schulqualität und Bildungsforschung oder an die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung abgeordnet sind. Nicht durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter beurteilt werden jedoch Lehrkräfte, die überhäufig an das Staatsministerium (einschließlich Haus der Bayerischen Geschichte und Bayerische Landeszentrale für die politische Bildungsarbeit) abgeordnet sind.

Nähere Einzelheiten sind unter den einzelnen Nummern der KMBek festgelegt.

Es wird insbesondere auf die für die jeweilige Beurteilung bzw. die erforderlichen Beurteilungsbeiträge zu verwendenden Formulare (Anlagen C, E bzw. G) hingewiesen. Diese unterscheiden sich – abhängig von der Tätigkeit der zu beurteilenden Lehrkraft – hinsichtlich der Beurteilungsmerkmale.

Die in solchen Fällen einzuholenden Beurteilungsbeiträge dürfen kein Gesamturteil enthalten. Sie werden von der Person/Stelle, die den Beurteilungsbeitrag erstellt, auch nicht eröffnet, sondern der Schulleiterin/dem Schulleiter der Stammschule, die/der für die Erstellung der dienstlichen Beurteilung zuständig ist, zugeleitet.

In den Fällen der Tätigkeit an einer Hochschule bzw. bei Fraktionen, kommunalen Vertretungskörperschaften oder kommunalen Spitzenverbänden dürfen die Beurteilungsbeiträge darüber hinaus keine Aussage zur Verwendungseignung für schulische Funktionen enthalten. Aussagen hierzu bleiben ausschließlich der/dem beurteilenden Schulleiterin/Schulleiter vorbehalten.

Auf die oben genannten Aspekte sind die den Beurteilungsbeitrag erstellenden Personen/Stellen im Rahmen der Anforderung des Beurteilungsbeitrags durch die Schulleiterin/den Schulleiter hinzuweisen. Darüber hinaus ist zu empfehlen, die den Beurteilungsbeitrag erstellenden Personen über den im schulischen Bereich angewandten Beurteilungsmaßstab zu informieren. Auch sollte sich der Beurteilende nach Möglichkeit über die Bewertungsmaßstäbe der aufnehmenden Stelle und ihre Anwendung ein Bild verschaffen. Selbstverständlich hat die Lehrkraft auch hier ein Einsichtnahmerecht in die sie betreffenden, der beurteilenden Person zugeleiteten Beurteilungsbeiträge (Art. 107 Abs. 2 BayBG).

Hinweis: Bei Lehrkräften, die als Bundesprogrammlehrkraft oder Landesprogrammlehrkraft an einer Auslandsschule tätig sind, muss der Beurteilungsbeitrag über die KMK angefordert werden. Bei der periodischen Beurteilung ist beabsichtigt, die Anforderung zentral durch das Staatsministerium vorzunehmen; die jeweilige Schule erhält einen Abdruck des Anforderungsschreibens. Ist im Einzelfall eine Anlassbeurteilung für eine solche Lehrkraft zu erstellen, bitten wir um Kontaktaufnahme und Abstimmung der Vorgehensweise im Einzelfall mit Referat V.6/V.3 (je nach Zuständigkeit).

4.) Beurteilung schwerbehinderter Lehrkräfte und Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung

An verschiedenen Stellen wurden klarstellende Hinweise zur Beurteilung schwerbehinderter Lehrkräfte und zur Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung aufgenommen, vgl. Abschn. A Nrn. 2.2.3, 2.3.5, 4.7, Abschn. B Nrn. 1.1, 2.1.3, 4.5 BuRI).

C Periodische Beurteilung 2018

1.) Sinngemäße Fortgeltung des BeurteilungskMS vom 06.11.2013 Nr. VI.1-5P5010.2-6b.135333

Die Ausführungen im KMS zur periodischen Beurteilung 2014 und die dort getroffenen Regelungen gelten sinngemäß fort, soweit die geänderten Richtlinien nicht entgegenstehen oder eine Neuregelung erfordern.

Das bedeutet zusammenfassend:

- Fortgeltung der grundsätzlichen Regelungen in Ziff.I., hinsichtlich der Jahresangaben angepasst an das Beurteilungsjahr 2018. In Ziffer I.4.f entfällt jedoch der zweite Absatz, da die Richtlinien ein Antragsrecht auf Einbeziehung erst in die nächste periodische Beurteilung nach einer Beurlaubung nicht mehr vorsehen. Klargestellt wird, dass mit „Elternzeit“ die Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung gemeint ist. Die Teilzeit in der Elternzeit wird im Hinblick auf die dienstliche Beurteilung wie jede andere Teilzeitbeschäftigung behandelt.
- Bezüglich der Termine und Formalien sind ähnliche Regelungen wie im Jahr 2014/15 zu erwarten.
- Besonders hingewiesen wird jedoch auf die geänderten Beurteilungsfomulare, sie sind unter <http://www.km.bayern.de/lehrer/dienst-und-beschaefigungsverhaeltnis/beurteilungsrichtlinien-und-mitarbeitergesprach.html> herunterladbar.

2.) Zu den Änderungen im Einzelnen:

- a) Die Einzelhinweise unter II Nr.1 gelten im Wesentlichen fort. In Abweichung von der bisherigen Vorgabe zu Nummer 7 „Führungsverhalten“ wird folgende angepasste Regelung getroffen:

Der Anwendungsbereich dieses Beurteilungskriteriums ist auf Lehrkräfte mit Vorgesetzeneigenschaften beschränkt. Führungsverhalten ist in der Regel bei folgenden Lehrkräften zu bewerten:

- stellvertretender Schulleiter/stellvertretende Schulleiterin
- Mitglied der erweiterten Schulleitung
- Seminarlehrer

Es ist davon auszugehen, dass die stellvertretende Schulleitung über den Vertretungsfall teilweise hinaus Führungsaufgaben des Schulleiters/der Schulleiterin mit übernimmt; außerdem umfasst die Abwesenheitsvertretung des Schulleiters/der Schulleiterin dessen/deren Führungsaufgaben; somit werden auch von stellvertretenden Schulleitungen Führungsaufgaben wahrgenommen.

In Übereinstimmung mit der Wertung der Richtlinien hinsichtlich der Anlassbeurteilung, aber auch hinsichtlich einer Zwischenbeurteilung, wonach erst ab einem Beobachtungszeitraum von sechs Monaten von einer belastbaren Aussage ausgegangen werden kann, ist das Führungsverhalten in den genannten Fällen nur dann zu bewerten, wenn die genannte Funktion im Beurteilungszeitraum mindestens sechs Monate lang wahrgenommen worden ist.

- b) Die Ziffern II.2 - 4 und II.7 - 10, III und IV des KMS zur periodischen Beurteilung 2014 gelten unverändert fort. Zur Verwendungseignung erarbeiten wir derzeit noch detailliertere Hinweise, die nachgereicht werden.
- c) Die Regelungen in Ziff. II.6 des KMS zur periodischen Beurteilung 2014 werden durch folgende Regelungen ersetzt:

Unterrichtsbesuche (Abschnitt A Nrn. 4.1.1, 4.1.2 und 4.1.3 der Beurteilungsrichtlinien)

(1) Bei Einwendungen gegen dienstliche Beurteilungen wird häufig eine zu geringe Zahl von Unterrichtsbesuchen moniert. Auf Abschnitt A Nrn. 4.1.1, Satz 3 und 4.1.2, erster Absatz der Beurteilungsrichtlinien wird insofern besonders Bezug genommen.

Liegt ein Versetzungsgesuch vor, ist die Lehrkraft so rechtzeitig zu besuchen, dass die Beurteilung vorzeitig abgeschlossen bzw. – bei späteren Versetzungen – eine ggf. erforderliche Zwischenbeurteilung erstellt werden kann.

Probezeitbeamte sind so rechtzeitig im Unterricht zu besuchen, dass auch bei unvorhergesehener längerfristiger Erkrankung, Beschäftigungsverbot, Mutterschutz, Elternzeit oder Versetzung des Betroffenen die je nach Sachverhalt gebotene Einschätzung in der Probezeit, Zwischenbeurteilung oder der Beurteilungsbeitrag erstellt werden kann. Zur Gewinnung ausreichend aktueller Erkenntnisse über den Entwicklungsstand zum Ende der Probezeit ist der Unterrichtsbesuch in der Regel zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen.

Der Besprechung der dabei gemachten Beobachtungen, die möglichst bald nach dem jeweiligen Unterrichtsbesuch erfolgen sollte, kommt eine besondere Bedeutung zu. Eine solche Besprechung kann nicht in das Belieben der besuchten Lehrkraft oder des Beurteilenden gestellt werden. Das Gespräch mit der beurteilten Lehrkraft ist wesentliches Mittel, die Transparenz der dienstlichen Beurteilungen zu erreichen; die Lehrkraft wird hierdurch in den Entstehungsprozess der Beurteilung eingebunden. Sie darf nicht erst bei der Eröffnung einer Beurteilung mit Kritik an ihrer Amtsführung konfrontiert werden, damit die Möglichkeit eröffnet wird, die zu Kri-

tik Anlass gebenden Punkte bis zur Beurteilung abzustellen (Abschnitt A Nr. 1.3.2. Sätze 5 und 6 der Beurteilungsrichtlinien).

- (2) War die Lehrkraft während des Beurteilungszeitraumes in einem erheblichen Umfang ihrer dienstlichen Aufgaben an eine nicht mit unterrichtlichen Aufgaben befasste Stelle teilabgeordnet oder teilbeurlaubt (z.B. Teilzeitreferenten am ISB), so stellt diese Stelle dem Beurteilenden einen schriftlichen qualifizierten Beurteilungsbeitrag zur Verfügung. Die letzte Verantwortung für die dienstliche Beurteilung bleibt aber stets beim Beurteilenden. Gleiches gilt für eine Teilabordnung oder Teilbeurlaubung an eine andere Schule.
- (3) Die dienstlichen Beurteilungen sollen nicht ausschließlich aufgrund eigener Wahrnehmung des Schulleiters angefertigt werden. So soll der Schulleiter beispielsweise Beobachtungen des Stellvertreters, der zuständigen Fachbetreuer sowie – wo eine erweiterte Schulleitung besteht – der Mitglieder der erweiterten Schulleitung als Beurteilungsgrundlage heranziehen und diese Lehrkräfte an Unterrichtsbesuchen beteiligen (vergleiche Abschnitt A, 4.1.3 der Beurteilungsrichtlinien). „Sollen“ ist in diesem Zusammenhang im juristischen Sinne zu verstehen. Das bedeutet, es ist mindestens eine Abfrage durch den Beurteilungsersteller bei den genannten Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern erforderlich, ob und wenn ja, welche beurteilungsrelevanten Beobachtungen zu den verschiedenen, im Rahmen der Funktionszuständigkeit zugeordneten Lehrkräften vorliegen. Auf Verlangen des Schulleiters haben Fachbetreuungen sowie die Personen, die selbstständige Unterrichtsbesuche durchführen (dazu s.u.), einen Beurteilungsbeitrag zu erstellen.

Auf Grund der besonderen Heterogenität der pädagogischen und didaktischen Anforderungen, die durch die große Altersspreizung am Gymnasium bedingt ist, sollen mindestens drei Unterrichtsbesuche stattfinden, nach Möglichkeit in allen Stufen und in allen Fä-

chern, in denen die Lehrkraft über die Fakultas verfügt und im Beurteilungszeitraum unterrichtet. Mindestens ein Besuch ist durch den Schulleiter durchzuführen, ein weiterer Unterrichtsbesuch soll durch den Stellvertreter erfolgen. Noch weitere Unterrichtsbesuche können entweder durch den Schulleiter durchgeführt oder auf den Stellvertreter oder auf das jeweils für die Lehrkraft zuständige Mitglied der erweiterten Schulleitung delegiert werden. Die Entscheidung über die an den Unterrichtsbesuchen zu beteiligenden Personen trifft der Schulleiter. Während Fachbetreuer die Schulleiter oder die Stellvertreter bei den Unterrichtsbesuchen begleiten, können die Stellvertreter sowie Mitglieder der erweiterten Schulleitung mit der Durchführung eigenständiger Unterrichtsbesuche betraut werden.

Wichtig ist, dass die Unterrichtsbeobachtung jeder einzelnen Lehrkraft im Regelfall nicht ausschließlich durch ein und dieselbe Person (Schulleiter) erfolgt.

Der Schulleiter entscheidet, in welcher Form und in welchem Umfang die an den Unterrichtsbesuchen beteiligten Personen über ihre Beobachtungen berichten sollen. Die Bewertung dieser Beobachtungen obliegt ausschließlich dem Schulleiter; er ist folglich an Formulierungen und Einschätzungen nicht gebunden. Die Beteiligung der Fachbetreuer an den Beurteilungen gehört zu den Dienstpflichten (§ 35 BeamtStG).

Mitbestimmungspflicht:

Soweit der Schulleiter selbst Unterrichtsbesuche durchführt, ist er in seiner Entscheidung hierüber nicht an die Mitbestimmung des örtlichen Personalrats gebunden. Hinsichtlich der oben angeführten Soll-Vorgaben zur Zahl der Unterrichtsbesuche sowie zur Durchführung eines Unterrichtsbesuchs durch die Stellvertretende Schulleitung ist bereits eine Abstimmung zwischen Gymnasialabteilung und Hauptpersonalrat (Gruppe der Lehrer an Gymnasien) erfolgt, so dass eine solche Regelung ebenfalls nicht der Mitbe-

stimmungspflicht auf örtlicher Ebene unterliegt. Soweit der Schulleiter einen Fachbetreuer oder – sofern vorhanden – ein Mitglied der erweiterten Schulleitung zu Unterrichtsbesuchen mitnimmt, ist aus Sicht von Gymnasialabteilung und Hauptpersonalrat (Gruppe der Lehrer an Gymnasien) keine Mitbestimmungspflicht vor Ort gegeben. Trifft der Schulleiter hinsichtlich der weiteren Unterrichtsbesuche, der an den Unterrichtsbesuchen zu beteiligenden Personen im Übrigen oder der Form des Berichts über die Beobachtungen der bei der Beurteilung zu beteiligenden Personen allgemeinverbindliche Regelungen, unterliegen diese der Mitbestimmung des örtlichen Personalrats (vgl. hierzu die Hinweise unten unter D). Die Entscheidung im Einzelfall dagegen unterliegt nicht der Mitbestimmungspflicht.

Notwendige Mitbestimmungsverfahren sind durchzuführen.

Hinweis für Schulen mit erweiterter Schulleitung:

An Schulen mit erweiterter Schulleitung finden neben den o.g. Unterrichtsbesuchen zum Zweck der dienstlichen Beurteilung auch regelmäßig Unterrichtsbesuche statt, die ausschließlich der Unterstützung der Lehrkräfte und der Sicherung der Unterrichtsqualität u.a. durch kollegiales Feedback und fachkundige Hilfestellungen der Mitglieder der erweiterten Schulleitung dienen.

Der stellvertretende Schulleiter nimmt neben den Aufgaben der erweiterten Schulleitung (Funktion 1111) wie bisher seine Aufgaben als ständiger Stellvertreter des Schulleiters (Funktion 1100) wahr.

An Schulen mit erweiterter Schulleitung ist daher beim Unterrichtsbesuch des stellvertretenden Schulleiters zu unterscheiden zwischen einem Besuch zum Zweck der dienstlichen Beurteilung einerseits und Besuchen zum ausschließlichen Zweck des Feedbacks durch die erweiterte Schulleitung andererseits. Soweit auch weitere Mitglieder der erweiterten Schulleitung eigenständige beurteilungsrelevante Unterrichtsbesuche durchführen, ist diese Unterscheidung nach der Zielsetzung des Unterrichtsbesuchs für sie

ebenfalls von Bedeutung. Der besuchten Lehrkraft ist deshalb der Zweck des Besuchs zu Beginn des Besuchs mitzuteilen. Dies dient zum einen der Transparenz gegenüber den Lehrkräften, zum anderen sind beim Unterrichtsbesuch zum Zweck der dienstlichen Beurteilung u.a. Nachbesprechung und Dokumentation des wesentlichen Inhalts der Nachbesprechung stärker formalisiert als beim Unterrichtsbesuch mit anderer Zielsetzung.

- d) Im Übrigen gelten die Ziffer II.7 -10 des KMS zur periodischen Beurteilung 2014 fort, ebenso die ergänzenden Hinweise unter Ziffer III.

D Hinweise zu Mitbestimmungspflicht und Mitbestimmungsverfahren

1.) Mitbestimmungspflicht des Personalrats

Die Frage, ob Vorgaben der Schulleitung mitbestimmungspflichtig gem. Art. 75 Abs. 4 Nr. 11 BayPVG sind, lässt sich in zwei Prüfungsschritten in folgender Reihenfolge beantworten:

1. Schritt: Geht es um Verfahren, die in erster Linie darauf abzielen, dem Schulleiter Erkenntnisse über seine Lehrkräfte gerade im Hinblick auf die Beurteilung zu verschaffen?

Wenn nein: keine Mitbestimmungspflicht (z.B. Respizienzberichte zu den einzelnen Arbeiten)

Wenn ja (z.B. vom Schulleiter gerade zum Zweck der Unterstützung bei der dienstlichen Beurteilung ausgegebene Fragebögen an die Fachbetreuer zu ihren Beobachtungen im Hinblick auf die Respizienz und die Mitarbeit in der Fachschaft): weiter zum zweiten Prüfungsschritt

2. Schritt: Handelt es sich um eine allgemeinverbindliche Regelung oder um eine Regelung im Einzelfall?

Wenn allgemeinverbindlich (z.B. alle Fachbetreuer benutzen für ihren Beurteilungsbeitrag einen bestimmten Fragebogen/ein bestimmtes Schema):

mitbestimmungspflichtig;

wenn Einzelfallregelung (z.B.: der Schulleiter lässt den Fachbetreuern freie Hand und bittet nur einen von ihnen, dessen Beitrag ihm nicht konkret genug ist, noch einmal auf Grundlage konkreter Fragen zu präzisieren; oder: der Schulleiter bespricht mit den Fachbetreuungen deren fachliche Eindrücke aus der Fachschaft lediglich; im Einzelfall einer Lehrkraft, die in der Vergangenheit schon zweimal gegen Beurteilungen geklagt hat, bittet er jedoch um einen schriftlichen Beitrag):

keine Mitbestimmungspflicht

2.) Mitbestimmungsverfahren gemäß Art. 70 BayPVG

Das Verfahren der Mitbestimmung ist in Artikel 70 BayPVG geregelt. Gemäß Art. 70 Abs.2 Satz 1 unterrichtet der Schulleiter oder die Schulleiterin den Personalrat schriftlich von der beabsichtigten Regelung und bittet um Zustimmung. Um das schriftliche Verfahren nicht unnötig aufzublähen, ist zu empfehlen, die geplante Regelung zunächst mit dem örtlichen Personalrat zu besprechen, möglicherweise unterschiedliche Standpunkte ausdiskutieren und im Dialog eine für beide Seiten akzeptable Regelung zu finden und erst im Anschluss daran die Regelung dem Personalrat schriftlich mit der Bitte um Zustimmung vorzulegen. Soweit nicht offensichtlich, sind auch die Gründe für die Regelung anzugeben. Der Personalrat teilt seine Entscheidung der Schulleitung innerhalb von zwei Wochen mit, Art. 70 Abs.2 Satz 3 BayPVG. Die von der Schulleitung vorgelegte Regelung gilt als gebilligt, wenn der Personalrat nicht innerhalb der genannten Frist die Zustimmung unter Angabe der Gründe schriftlich verweigert.

Kommt trotz aller Bemühung eine Einigung nicht zustande, so kann die Schulleitung oder der Personalrat das Stufenverfahren einleiten durch Vorlage der Angelegenheit beim Staatsministerium, Art. 70 Abs. 4 Satz 1 BayPVG. Legt die Schulleitung die Angelegenheit dem Staatsministerium vor, teilt sie dies dem örtlichen Personalrat mit. Legt der Personalrat die Angelegenheit vor, unterrichtet er die Schulleitung.

Wird das Regelungsanliegen dem Staatsministerium vorgelegt, wird die Gymnasialabteilung die Angelegenheit mit den Vertretern der Gruppe der Lehrer an Gymnasien des Hauptpersonalrats besprechen und eine Einigung anstreben. Eine solche Einigung ist dann für die Schule verbindlich. Sollte auch hier eine Einigung nicht erfolgen, wäre die Durchführung eines Einigungsstellenverfahrens zwischen Staatsministerium und HPR theoretisch denkbar; wir sind jedoch gemeinsam mit den Vertretern des HPR zuversichtlich, dass dies nicht erforderlich sein wird.

Hinsichtlich der Gültigkeit der im Wege der Mitbestimmung gefundenen Regelung weisen wir darauf hin, dass es sich um eine zwischen der Schulleitung als solcher und dem örtlichen Personalrat als solchem getroffene Regelung handelt. Das bedeutet, sie gilt unabhängig von einem etwaigen Wechsel der Schulleitung oder einem Wechsel in der personellen Besetzung des Personalrats weiter.

Über diese Hinweise hinaus ist beabsichtigt, in größerer zeitlicher Nähe zur Erstellung der Beurteilung (Ende 2017/Anfang 2018) die Termins- und Verfahrensregelungen zur periodischen Beurteilung 2018 (Vorprüfung, Vorlagezeitpunkt) im Einzelnen auszuformulieren und Ihnen mitzuteilen. Außerdem ergehen noch Hinweise zur Verwendungseignung sowie für Bundes- oder Landesprogrammlehrkräfte im Auslandsschuldienst.

Abschließend wird gebeten, die nach Art. 15 Abs. 2 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes (BayGIG) an den Schulen bestellten Ansprechpartner sowie den örtlichen Personalrat von diesem Schreiben zu unterrichten.

Ich möchte mich bei Ihnen für die Mühe bei der Einarbeitung in die Änderungen und für die entsprechende Information der Lehrkräfte bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Walter Gremm

Ministerialdirigent